

Kal

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 17.

Marienwerder, den 26. April

1899.

Inhalt: Seite 153. Gesetz = Sammlung und Reichs = Gesetzblatt. Entwässerungs = Genossenschaft Gr. Wöllwitz. — Seite 157. Standesamtsbez. Glumen. Standesamtsbez. Laufen. Bestätigung des Landeshauptm. für Westpreußen. Tischler = pp. Innung in Stuhm. Schmiede =, Schlosser = u. Klempner = Innung in Stuhm. Bekämpfung der Maul = u. Klauenseuche. — Seite 158. Kgl. Wissenschaftliche Prüfungs = Kommission in Königsberg. Errichtung einer evangl. Kirchengemeinde in Luffau. — Seite 159. Unanbringliche Postsendungen. Telegraphenbetrieb bei der Postagentur Strehin. Werth ausländischer Geldforten bei Verwendung als Wechselstempelsteuer. Auslösung von Rentenbriefen. — Seite 160. Verkauf von Gehültpferden. Kom. = Bez. = Veränderungen Kreis Schlochau. Kom. = Bezirksveränderung. Wegeverlegung im Bez. Dt. Eylau. Pol. = Verordn. für Neumark betreffend Umherlaufen der Hunde. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 162. Personal = Chronik. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 12 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 10069 den Rezekß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Mörizsch aus dem königlich sächsischen Schulbezirk Groß = Dölzig, vom 10. August 1898; und unter

Nr. 10070 die Bekanntmachung der Ministerial = Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der königlich preußischen und der königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezekß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Mörizsch aus dem königlich sächsischen Schulbezirk Groß = Dölzig, vom 10. August 1898, vom 29. März 1899.

Die Nummer 13 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 10071 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst, vom 14. April 1899.

Die Nummer 14 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2565 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Uebereinkunft auf die Thierärzte, vom 23. Februar 1898.

Die Nummer 15 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2566 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 25. März 1899.

Die Nummer 16 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2567 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in Marienwerder am 27. April 1899.

zung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 17. April 1899; unter

Nr. 2568 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (Reichs = Gesetzbl. 1898 S. 973) auf britische Kolonien, vom 17. April 1899; und unter

Nr. 2569 die Bekanntmachung, betreffend die Unterfagung des Börsenterminshandels in Kammzug, vom 20. April 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral = Behörden.

1) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz = Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörig Grundstücke in den Gemeindebezirken Vandsburg, Michorz, Groß und Klein Wöllwitz, Lindebuden, Schönwalde, Klobbuden, Hohenfelde, Grünlinde, Suchronczek, Rogalin, sowie in den Gutsbezirken Sohnow, Zempelkowo einschließlich Borowken, Wilhelmsruh, Karlsdorf, Jastramken, Mühlentawel und dem dem Forstfiskus gehörigen Forstbezirk Schmiede werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorationsbaubeamten, Regierungs = und Baurath Fahl vom 31. Oktober 1891/5. August 1896 und 18. November 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Situationsplänen des Wiesenbaumeisters Bergmann vom Dezember 1885 bezw. des Meliorationsbaubeamten Fahl vom 31. Oktober 1891 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der be-

theiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Etwaige Aenderungen des Projekts, welche die tiefere Entwässerung oder eine anderweite Melioration lediglich eines der dem Meliorationsgebiet angehörigen Brüche bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Eigenthümer der betreffenden Flächen. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft zu Groß Wöllwitz“ und hat ihren Sitz in Groß Wöllwitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Diejenigen Kosten, welche durch eine gemäß Absatz 4 des § 1 beschlossene Abänderung des Projekts entstehen, fallen ausschließlich den theilhabenden Genossenschaftsmitgliedern zur Last. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen theilhabenden Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei theilhabenden Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzuarbeiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren

Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß auf 5 bis 10 Mark Beitrag zwei Stimmen, 10 bis 15 Mark Beitrag drei Stimmen entfallen u. s. w., auf je 5 Mark immer eine weitere Stimme entfällt.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. 18 Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder, von welchen je einer in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken wohnen, bezw. zur Vertretung der letzteren befugt sein muß.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinbewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen

nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenträumung, die Heuwerbung und die Düftung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen.

Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgiltig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes

einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Vorstand ist befugt, über das Schließen und Ziehen der Stauschleusen zu verfügen.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach

gegleglicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Groß Wöllwitz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder und in das Kreisblatt des Kreises Flatow aufgenommen.

§ 22 Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

(L. S.) gez. Wilhelm R.
ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Groß Wöllwitz im Kreise Flatow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Horn in Neu Patrzewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Glumen, Kreises Flatow, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Kriente zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 11. April 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Steuererhebers August Wobtle in Rappe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lanten, Kreises Flatow, an Stelle des Molkereiverwalters Blöcker zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. April 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

4)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen am 15. März cr. vollzogenen Wahl des Landesraths Hinz e hier selbst zum Landeshauptmann der Provinz Westpreußen auf eine sechsjährige Amtsdauer die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Danzig, den 15. April 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

5)

Meine Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. — abgedruckt in Nr. 6 des diesjährigen Amtsblatts —, durch welche die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher- und Böttcherhandwerk mit dem Sitze in Stuhm und mit der Bezeichnung „Tischler-, Stellmacher- und Böttcher-Innung in Stuhm“ angeordnet ist, wird dahin ergänzt, daß diese Anordnung nicht zum 1. April d. Js., sondern zum 1. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Zugleich schließe ich zum 1. Juli d. Js. die bisher in Stuhm bestehende Tischler- und Stellmacher-Innung.

Marienwerder, den 16. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. Bof.

Bekanntmachung.

6)

Meine Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. — abgedruckt in Nr. 6 des diesjährigen Amtsblatts — durch welche die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk mit dem Sitze in Stuhm, und mit der Bezeichnung „Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Stuhm“ angeordnet ist, wird dahin ergänzt, daß diese Anordnung nicht zum 1. April d. Js., sondern zum 1. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Zugleich schließe ich zum 1. Juli d. Js. die bisher in Stuhm bestehende Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung.

Marienwerder, den 16. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v. Bof.

7)

Landespolizeiliche Anordnung.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich zufolge Auftrages des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes sowie der Nr. 11 Ziffer 4 Absatz 3 der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten

Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Folgendes an:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr 11 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen jeder Art stattzufinden, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai-27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Derselben Desinfektion unterliegen ferner im Falle der Benutzung durch Klauenviehsendungen der im § 1 gedachten Art die in Nr. 11, 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen pp. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. 2 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder, den 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Für das Jahr 1. April 1899/1900 ist die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg i. Pr. seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

a. als Direktor:

Provinzial-Schulrath, Oberregierungsath, Professor Dr. Carnuth.

b. als Mitglieder:

1. Professor D. Kühl,
2. Gymnasialdirektor Kahle in Danzig,
3. Professor Dr. Weiß in Braunsberg,
4. " " Walter,
5. " " Busse,
6. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Schade,
7. Professor Dr. Baumgart,
8. " " Jeep,
9. " " Korbach,
10. " " Rißner,
11. " am Friedrichs-Kollegium Bodendorff,
12. " Dr. Kaluza,

13. Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg Dr. Hartmann,
14. Professor Dr. Kühl,
15. " " Erler,
16. " " Hahn,
17. " " Meyer,
18. " " Schönstief,
19. " " Volkmann,
20. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Loffen,
21. Professor Dr. Mügge,
22. " " Maximilian Braun,
23. " " Querkien.

Königsberg, den 19. April 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

9) Urkunde,
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Zulkau im Kreise Thorn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Zulkau und Bissomitz, Kreis Thorn, werden aus der Kirchengemeinde Gremboczyn, Diözese Thorn,

die Evangelischen in Swierczynko, Ernstrode, Mittenwalde, Ostaczewo und Bytrembowitz mit Alleenhof, Kreis Thorn,

aus der Kirchengemeinde Sulusee, Diözese Thorn, die Evangelischen in

Swierczyn, Leszcz und Olet, Kreis Thorn, aus der Kirchengemeinde Gurske, Diözese Thorn,

die Evangelischen in Sängerau, Rosenberg, Jatzemko, Thornisch Papau, Gut Papau und Freischulzerei Papau mit Mocker A (Elsnerode), Kreis Thorn, aus der altstädtischen Kirchengemeinde in Thorn, Diözese gleichen Namens, ausgespart und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Zulkau mit dem Kirch- und Pfarrort Zulkau verbunden.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Zulkau wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 31. März 1899 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1899.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 31. März 1899.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Lewald.

10)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geldbetrag.		Ort und Zeit der Einlieferung.
				Ab	S	
1.	Einschreibbrief	Walter Döring	Berlin	—	—	Thorn am 27. 1. 99.
2.	Postanweisung	Nr. 8248	Dt. Krone	3	—	Graudenz am 1. 10. 98.
3.	Paket	Moriz Natan	Thorn	—	—	Thorn am 23. 2. 99.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.
Danzig, den 12. April 1899.

11) Bekanntmachung.
Bei der Postagentur in Strejzin (Kr. Schlochau) wird am 23. April der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmelbedienst (auch für die Nacht) eingerichtet.
Bromberg, den 20. April 1899.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

12) Bekanntmachung.
Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. August 1881, 22. Februar 1882, 23. Februar 1884 und 31. Mai 1893 in Nr. 32 unter Ziffer 12 dieses Amtsblattes von 1881, " " 10 " " 11 " " " 1882, " " 10 " " 5 " " " 1884, " " 24 " " 18 " " " 1893, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 9. März d. Js. — § 161 der Protokolle — beschlossen hat:

- an die Stelle der in den Bundesrathsbeschlüssen vom 19. Januar 1882 — § 24 der Protokolle —, vom 24. Januar 1884 — § 24 der Protokolle —, vom 4. Mai 1893 — § 297 der Protokolle — enthaltenen und in der Anmerkung zu Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — wiedergegebenen Bestimmungen die nachfolgende treten zu lassen:

„Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

- 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk.
- 1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark = 0,80 "
- 1 österreichischer Gulden (Gold) = 2,00 "
- 1 " " (Währung) = 1,70 "

- Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
- 1 österreichisch-ungarische Krone = 0,85 "
 - 1 Gulden holländischer Währung = 1,70 "
 - 1 skandinavische Krone = 1,125 "
 - 1 alter Goldrubel = 3,20 "
 - 1 Rubel } = 2,16 "
 - 1 alter Kreditrubel }
 - 1 türkischer Piaster = 0,18 "
 - 1 Peso (Gold) = 4,00 "
 - 1 Dollar = 4,20 "
 - 1 japanischer Yen = 4,20 "
 - 1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie = 1,35 " ,

2. in Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1881 — § 437 der Protokolle — hinter den Worten „niedergeschrieben werden“ die Worte: „Auch kann der Verwendungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.“

und
3. in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — in Ziffer 17 Absatz 5 hinter dem Worte „theilweise“ die Worte: „mittelst der Schreibmaschine oder“ einzuschalten.
Bemerkt wird dabei, daß:

die Ziffer 2 des oben wieder gegebenen Bundesrathsbeschlusses vom 9. März d. Js. eine Abänderung der Vorschriften über den Verwendungsvermerk bei Wechselstempelmarken und die Ziffer 3 daselbst eine solche bei Reichsstempelmarken betrifft.

Danzig, den 14. April 1899.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Bekanntmachung.
Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die sechs und neunzigste Auslosung der 4% Rentenbriefe sowie die zwölfte Aus-

Loosung der 3 1/2% Rentenbriefe Littr. L. M. N. O. in Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Dienstag, den 16. Mai d. Js.,

Vormittags 10 1/2 Uhr,

in unserem Geschäftszimmer hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiernit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 15. April 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) Auktions-Anzeige.

Mittwoch, den 3. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 1. und 2. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 23. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 1., 2. und 3. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. März 1899.

Der Landstallmeister.
gez. von Dettingen.

15) Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1897 die Abzweigung der von dem Grundstücke des Gutsbesizers Puttkammer in Lonken, Grundbuch Lonken Blatt 26, an den Königlichen Preussischen Forstfiskus abgetretenen Flächen und zwar die Katasterparzellen Kartenblatt 2 Nr. 354/27, 355/27, 356/27, 357/28, 358/29, 30, 359/31, 360/32, 33 und 361/34 zur Gesamtgröße von 198,9324 Hektar mit 40,20 Thaler Grundsteuerreinertrag und 11,66 Mark Jahresgrundsteuer von dem Gemeindebezirk Lonken und Zulegung derselben zu dem Forstgutsbezirk Eisenbrück bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schlochau, den 27. März 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

16) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schwetz vom 21. Februar 1899 ist die dem Fleischermeister Johann Kłosowski in Neuenburg gehörige, den Wohnplatz Dlugolesch bildende Besizung bestehend aus 30 ha 71 ar 74 q — Gemarkung Lippinken Band XIX Blatt 1, Kartenblatt 1 Parzellen 4, 6, 7, 9, 22/11, 23/5, 24/10 und Johannisberg-Lippinken 117 —

von dem Gutsbezirk Lippinken abgezweigt und dem Gemeindebezirk Fünfmorgen zugelegt worden.

Schwetz, den 30. März 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

17)

Bekanntmachung.

Der Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Königliche Intendantur des XVII. Armee-Korps in Danzig, beabsichtigt den in der Nähe des Jantelniker Weges belegenen, über städtisches Gelände führenden, öffentlichen Weg zu verlegen, welches Vorhaben hierdurch in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei uns geltend zu machen.

Die obige Wegeverlegung veranschaulichende Zeichnung kann während der Dienststunden in diesem Bureau eingesehen werden.

Deutsch Eylau, den 21. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

18)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Neumark Wpr., was folgt:

§ 1. Hunde, welche durch gewohnheitsmäßiges Anbellen, Anspringen oder auf sonstige Weise das Publikum belästigen, sowie hetze Hündinnen, dürfen auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an der Leine geführt werden. Alle größeren Hunde, wie Fleischer-, Schäfer- und Jagdhunde, dürfen nur mit festen, das Beißen verhindernden Maulkörben auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen oder müssen auch an der Leine geführt werden.

§ 2. Zur Nachtzeit hat jeder seine Hunde im Hause oder wenn der Hof umschlossen ist, auf diesem zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die öffentliche Ruhe nicht stören.

§ 3. Ob ein Hund zu der im § 1 Abs. 2 angeführten Kategorie gehört, entscheidet bei etwaigen Zweifeln die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., eventl. entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neumark, den 17. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Wilhelm Bartl, Arbeiter, geboren am 1. Dezember 1878 zu Preßnitz, Bezirk Raaben, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Hehlerei, verurtheilten Diebstahls und Beilegung eines falschen

- Namens (1 Jahr Gefängniß und 1 Woche Haft, laut Erkenntniß vom 17. März 1898), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. März d. J.
2. Ferdinand Howarka, Schneidergeselle, 29 Jahre alt, aus Bäringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai 1897), von der Polizeikommission des bremischen Senats, vom 4. März d. J.
 3. Joseph Schwandner, Glasschleifer, geboren am 29. Dezember 1872 zu Tirnau, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Neulosimthal, ebenda, wegen einfachen und schwereren Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Januar 1897), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 16. Januar d. J.
 4. Wenzel Delobar, Gutmacher, geboren am 5. Januar 1871 zu Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Stal, Bezirk Turnau, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Februar 1897, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 21. Dezember v. J.
 5. Heinrich Maumont, Schustergeselle, geboren am 7. April 1871 zu Tulle, Departement Corrèze, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Bandendiebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. März 1897), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 15. März d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.
1. Giacomo Aborigene, Tagelöhner und Maurer, geboren am 23. November 1851 zu Noventa di Biave, Provinz Venezia, Italien, wegen Hausfriedensbruchs, Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 25. Februar d. J.
 2. Wenzel Balcar, Schmiedegeselle, geboren am 17. Oktober 1842 zu Jafena, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Hof, Bayern, vom 7. Februar d. J.
 3. Heinrich Blaschke, Bäcker- und Müllergeselle, geboren am 7. Februar 1865 zu Deutsch-Jasnik, Bezirk Neutitschein, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. März d. J.
 4. Joseph Ehrlich, Glasmacher, geboren am 27. Juni 1863 zu Schiebach bei Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Liebowitz, Bezirk Dauba, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 20. Februar d. J.
 5. Adolph Galis auch Galir, Maler, geboren am 6. Januar 1852 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. März d. J.
 6. Franz Kaiser, Fabrikarbeiter, geboren am 22. Dezember 1851 zu Altebenfurth, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Michach, vom 20. Februar d. J.
 7. Armin Polak, Maurer, geboren am 5. Februar 1854 zu Budapest, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 28. Februar d. J.
 8. Jibor Sefeles, Gypfer, geboren am 12. Mai 1842 zu Prag, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 15. März d. J.
 9. Ernst Siegel, Journirarbeiter, geboren am 7. August 1851 zu Zudmantel, Bezirk Freitwaldbau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 10. Februar d. J.
 10. Joseph Simonetti, Arbeiter, geboren am 11. Juni 1861 zu Arone, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 9. März d. J.
 11. Franz Smiadaß, Arbeiter, geboren am 9. Dezember 1866 zu Strinki, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 7. März d. J.
 12. Marie Steidel, ledig, etwa 28 Jahre alt geboren zu Groß-Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./D., vom 31. Januar d. J.
 13. Marie Vitiskova, Arbeiterin, ledig, geboren am 25. Februar 1852 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns und Ruhestörung, vom Stadtmagistrat zu Deggenndorf, Bayern, vom 9. Februar d. J.
 14. Karl Johann Heinrich Wartha, Bäcker, geboren am 29. August 1871 zu Gostau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 23. Februar d. J.
 15. Johann Xymann, Arbeiter, geboren am 24. Dezember 1881 zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. März d. J.
 16. Joseph Dovin, Musiker, geboren am 23. März 1846 zu Woseletz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,

ortsangehörig ebendasselbst, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Straubing zu Bayern, vom 10. Februar d. J.

17. Joseph Lorenz, Bäcker, geboren am 24. Mai 1859 zu Chwalowic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Wegscheid, vom 6. März d. J.
18. Joseph Adolph, Handarbeiter, geb. am 12. August 1868 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Spindelmühle, ebenda, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 17. Januar d. J.
19. Emanuel Drexler, Maurer, geboren am 17. Februar 1876 zu Hombof, Bezirk Nimitz, Mähren, ortsangehörig zu Giebau, Bezirk Sternberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Mühldorf, vom 16. März d. J.
20. Anna Eichler, geb. Böhme, Tagearbeiterin, Wittwe, geboren am 15. Juli 1857 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 28. Februar d. J.
21. Johann Fuhrmann, Glasmacher, geboren am 1. November 1866 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 20. März d. J.
22. Konstantin Glauser, Schuhmacher, geboren am 28. Mai 1859 zu Rützi, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion zu München, vom 15. März d. J.
23. Wenzl Häusel, auch Heißel, Tagelöhner, geboren am 21. September 1847 zu Hufinez, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Führung verbotener Waffen, vom Königlich bayerischen Bezirksamte zu Bilsbiburg, vom 13. März d. J.
24. Johann Reichel, Fleischergehilfe, geboren am 12. Oktober 1863 zu Spachendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Februar d. J.
25. Augustin Toft, Weber, geboren am 8. Februar 1845 zu Draunseifen, Bezirk Römerstadt, Mähren,

österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. März d. J.

20)

Personal-Chronik.

Der Fährmeister Hasselberg zu Kurzebrack ist zum Königlich Wasserbauwart ernannt und als solcher nach Groß-Nebrun versetzt worden.

Der Strommeister Aue zu Graudenz ist zum Königlich Wasserbauwart ernannt worden.

Der Strommeister Siefert zu Neuhof ist zum Königlich Wasserbauwart ernannt worden.

Der Strommeister Heßke zu Glogowko ist zum Königlich Wasserbauwart ernannt worden.

Im Kreise Tuchel ist:

- a. der Ritterguts-Verwalter C. Robe zu Kersau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kersau;
- b. der Rentier C. Schmidt zu Koslinka zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Koslinka ernannt.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Gottersfeld im Kreise Culm ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Seehausen in Briesen übertragen worden.

Der Kreis Schulinspektor Bennewitz in Flatow ist vom 26. April d. Js. ab auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Superintendenten Syring in Flatow vertreten.

21)

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Grünhagen, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai d. Js erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspektor Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Mädchen-Schule zu Culm, Kreis Culm, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspektor Herrn Albrecht zu Culm zu melden.

Die bisher interimistisch verwaltete 1. Lehrerstelle an der Volksschule in Mittel, Kreis Ronitz, soll zum 1. Juni d. Js. wieder besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor Rohde zu Ronitz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neutuchel, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspektor Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.)